

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche durch Paul und Sohn GmbH (im folgenden als PS bezeichnet) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sind Bestandteil jedes Angebotes und Vertrages, es sei denn, es wurde schriftlich anderes vereinbart. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen gilt die VOB/B.

§ 1 Auftragserteilung

- Angebote, Vereinbarungen oder Erklärungen von und mit PS sind nur verbindlich, wenn sie (fern-) schriftlich durch PS oder einen mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Mitarbeiter von PS bestätigt werden. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden.
- Alle Angebote sind freibleibend. PS und Vertragspartner sind an das Angebot für die Dauer von 4 Wochen gebunden. Maßgebend allein ist das Datum des Angebotes und der Zugang der Annahmeerklärung beim Vertragspartner. Hiernach gelten die dann durch PS zugrunde gelegten Preise und AGB.
- Eine vom Angebot abweichende Auftragserteilung durch den Vertragspartner bedarf für ihre vertragliche Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PS. Widerspricht der Vertragspartner dem Inhalt der bestätigten Änderung nicht binnen 5 Werktagen, wird die schriftliche Bestätigung von PS Vertragsbestandteil.
- Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot vorgelegten Unterlagen enthaltenen technischen Daten und Produktangaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche unverbindliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie im Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische und konstruktive Veränderungen des Herstellers bis zum Zeitpunkt der Lieferung bleiben vorbehalten, sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Im Übrigen entsprechen sie dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 2 Leistungsumfang

- Bestandteil des Vertrages ist die umseitig bezeichnete technische Spezifikation oder – soweit vorhanden – das von PS erstellte Leistungsverzeichnis bzw. die Einzelteilaufstellung (im folgenden LV). Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil.
- Werden nach Vertragsschluss Sonder- oder Änderungswünsche durch den Vertragspartner an PS, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte herangetragen, werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von PS bestätigt sind. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- Zusätzliche, nicht vom Vertragsumfang erfasste Leistungen werden mit einem Stundenverrechnungssatz von netto € 35,00 je angefangene Zeiteinheit (60 Minuten) berechnet.
- Lieferungen/Leistungen von PS verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – frei Haus.
- Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Fahrkosten von PS bzw. beauftragten Unternehmen, die ab 50 Kilometer einfache Entfernung von der Stadtgrenze Berlins aus entstehen. Hierüber ist stets eine besondere Vereinbarung schriftlich zu treffen.
- Entstehende Verbrauchskosten für Strom, Gas, Wasser trägt der Vertragspartner.

§ 3 Lieferung, Liefer- und Ausführungsfristen

- Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sie gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der vereinbarten Anzahlung gem. § 4 Abs. 6 AGB.
- Wenn der Vertragspartner die Abnahme der Lieferungen/Leistungen verweigert oder sich sonst unberechtigt vom Vertrag löst, kann PS ohne weiteren Nachweis einen pauschalen Schadenersatz i. H. v. 25 % des Gesamtpreises vom Vertragspartner verlangen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass PS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, für den vereinbarten oder avisierten Ausführungszeitraum die erforderliche Liefer- und Montagefreiheit und insbesondere zu gewährleisten, dass die Anlieferung mit den üblichen Mitteln des Möbeltransportes möglich ist. Bei übermäßig langen manuellen Transportwegen (>100 Meter vom Lieferfahrzeug zum Wohngebäude) gilt nachfolgender Absatz.
- Ist die erforderliche Liefer- und Montagefreiheit nicht hergestellt, und ist der Vertragspartner nicht in der Lage, diese binnen 30 Minuten herzustellen, ist PS nach seinem Ermessen wahlweise berechtigt, die Ausführung der Arbeiten an diesem Tage zu verweigern oder seinen vergeblichen zeitlichen Aufwand dem Vertragspartner gem. § 2 Abs. 3 AGB zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Vertragspartner zuvor auf die eingeschränkte Liefer- und Montagefreiheit nachweislich hingewiesen hat. PS ist in diesem Falle berechtigt, einen entsprechenden Aufschlag zu berechnen.
- Wird von PS eine feste Lieferwoche bestätigt, kann der Vertragspartner bis spätestens vier Wochen vor der Ausführung der Leistungen einen späteren Termin disponieren.
- Terminänderungen für Montageleistungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausführungszeitpunkt schriftlich bei PS angezeigt werden.
- Bei kurzfristigen Änderungen als in Abs. 4) und 5) trägt der Vertragspartner die PS entstehenden Lager- und sonstigen Kosten sowie je Änderung eine Verwaltungspauschale i. H. v. € 25,00.
- Teilleistungen sind innerhalb der Montage- und Lieferfristen und -termine zulässig.
- Die Ausführungsfrist von PS verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von PS liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungserbringung von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten und/oder Dritten eintreten, mit denen PS in vertraglicher Beziehung steht und diese vertragliche Beziehung mittelbar oder unmittelbar mit dem vorstehenden Vertrag einher geht. Gleiches gilt für unabwendbare Ereignisse sowie Verzug des Vertragspartners infolge mangelnder Baufreiheit.
- Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von PS nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- Wird PS in der Ausführung seiner Leistung durch Sonder- oder Änderungswünsche des Vertragspartners oder durch Umstände behindert, die dieser zu vertreten hat und verzögert sich dadurch die Fertigstellung, so ist PS von jeglichen Schadenersatzforderungen des Vertragspartners frei und kann seinerseits von diesem je Kalendertag Schadenersatz i. H. v. 0,3 % v. H. des Gesamtpreises fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unbenommen.

§ 4 Preise, Zahlung, Fälligkeit, Verzug

- Der Rechnungsbetrag ist nach Gefährübergang, bei Werkvertrag nach Abnahme sofort fällig und zahlbar. Bei Barzahlung am Tage der Abnahme oder bereits vor Ausführungsbeginn werden 2% Skonto gewährt. Mitarbeiter von PS sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- PS ist gem. § 332a BGB berechtigt, Abschlagszahlungen über die bereits vereinbarten Abschläge hinaus zu verlangen. Insbesondere darf der Vertragspartner Abschlagszahlungen nicht mit der Begründung verweigern, einzelne Teile des Werkes seien mit Mängeln behaftet.
- Alle Angebotspreise im LV oder der technischen Spezifikation verstehen sich als Nettopreise (ohne Umsatzsteuer). Diese wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe – soweit erforderlich – gesondert erhoben und ausgewiesen.
- Preiserhöhungen des Herstellers gelten ab dem Zeitpunkt der Preiserhöhung als Vertragsänderung, ohne das es einer erneuten beiderseitigen schriftlichen Vereinbarung bedarf. PS ist jedoch verpflichtet, dem Vertragspartner unverzüglich die Preiserhöhung anzuzeigen und bei Anforderung nachzuweisen. Ändert sich der Preis um mehr als 10 % v. H. ist der Vertragspartner berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten.
- Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit Auswirkung auf das Vertragsverhältnis ändert sich der Vertragspreis entsprechend, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung gegenüber dem Vertragspartner bedarf.
- Bei Vertragsschluss ist PS berechtigt, eine sofort fällige Anzahlung von mindestens 30 % v. H. des Gesamtpreises zzgl. MWSt. zu verlangen.
- Sonderangebote, Muster- und Ausstellungsstücke sind bei Vertragsschluss sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig, es sei anders ist schriftlich vereinbart.

- Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst 7 Tage nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto von PS als bewirkt.
- Der Rechnungsbetrag ist – soweit anderes nicht vereinbart – sofort zur Zahlung fällig. Zahl der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen, treten die gesetzlichen Verzugsfolgen des § 288 BGB ein (5 % über Basiszinssatz). Weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon ebenso unberührt, wie die Geltendmachung eines Fälligkeitzinses.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von PS (Eigentumsvorbehalt).
- Für Lieferungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, behält sich PS vor, die vereinbarten Preise auf den Tagespreis im Zeitpunkt der Lieferung zu erhöhen (§§ 315, 316 BGB). Ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners folgt nur i. R. von § 4 Abs. 4.
- Gerät PS mit seiner Leistung in Verzug, ist der ersatzfähige Verzugschaden auf 5 % v. H. des Gesamtpreises beschränkt.
- Wird über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet (Antragstellung), ist der geschuldete Werklohn/Kaufpreis unbeschadet bestehender Zahlungsverbindungen sofort fällig und zahlbar.

§ 5 Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, für gebrauchte Sachen (Musterexemplare, Ausstellungsstücke) ein Jahr ab dem Tag der Abnahme bzw. der dem Tag der Übergabe (Gefährübergang).
- Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. des HGB hat er offensichtliche Mängel PS innerhalb von 3 Werktagen nach Inbetrieb-, Ingebrauch-, Abnahme oder Gefährübergang, jedenfalls vor Verarbeitung der Sache schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist PS von dieser Mängelhaftung befreit. Der Vertragspartner muss PS oder einem von ihm Beauftragten sofort die Möglichkeit der Begutachtung der mangelhaften unverändert belassenen Sache zu den üblichen Geschäftszeiten von PS einräumen. Offenkundige Transportschäden sind sofort dem Frachtführer zu melden und sich von diesem schriftlich bestätigen zu lassen.
- Zeigt sich bei verkauften Sachen innerhalb von sechs Monaten nach Gefährübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel bei Gefährübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar (§ 476 BGB). Danach trägt der Vertragspartner die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- Für Mängel bei Kauf haftet PS der Reihenfolge nach unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - primär kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllungsanspruch); PS ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Der Anspruch des Vertragspartners beschränkt sich dann auf eine andere Art der Nacherfüllung als die von ihm Gewählte, soweit ihm dies zumutbar ist;
 - kommt PS der Nacherfüllungspflicht nicht nach, kann der Vertragspartner nach angemessener Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz anstelle der Leistung oder Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen;
 - ist Nacherfüllung unmöglich, dem Vertragspartner unzumutbar oder zum zweiten Male fehlergeschlagen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es in diesem Falle nicht;
 - Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit die mangelhafte Sache im Verhältnis zur Gesamtheit der Lieferung und Leistung unbedeutend ist.
- Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - Mängel, die durch Beschädigung, unsachgemäße Behandlung durch den Vertragspartner, Glasbruch nach Gefährübergang oder Abnahme, Wartungs- oder Installationsfehler durch vom Vertragspartner beauftragte Unternehmen, natürliche Abnutzung oder Einflüsse durch Raumklima oder Witterung verursacht werden;
 - Schäden durch höhere Gewalt;
 - Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung;
 - handels- und branchenübliche, unerhebliche, produktionsbedingte geringfügige Abweichungen in der Farbgestaltung und Maserung bei Natur- und Furnierholzoberflächen, insbesondere Abweichungen gegenüber vorgelegten Mustern.
- Ist PS auch mit Montage- oder Installationsarbeiten beauftragt, gilt ergänzend zu vorstehendem Abs. 4), dass der Vertragspartner nach angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen (lassen) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann. Dies gilt nicht wenn PS die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Im Übrigen gilt Abs. 4) sinngemäß. PS haftet zudem nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Abnahme (§ 640 BGB)

- PS zeigt die Fertigstellung dem Vertragspartner an. Die Anzeige der Fertigstellung entspricht der formalen Forderung auf Abnahme des Werkes i. S. § 12 VOB. Der Vertragspartner hat die fertigestellte Leistung unverzüglich nach der Anzeige der Fertigstellung, spätestens binnen der nächsten 2 Werktage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu fertigen und vom Vertragspartner oder seinem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten sowie von PS oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Die Vollmacht wird Bestandteil des Abnahmeprotokolls und ist diesem beizufügen.
- Verweigert der Vertragspartner die unverzügliche Abnahme, gilt die Leistung mit der Anzeige der Fertigstellung, spätestens mit Ablauf der von PS bestimmten Frist zur Abnahme als abgenommen. Wegen unbedeutender Mängel kann der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern.
- Werden bei Abnahme Mängel festgestellt, ist PS verpflichtet, diese ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen.

§ 7 Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung sind sowohl gegen PS wie auch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit PS das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Gleichfalls kann Schadenersatz statt der Leistung nicht verlangt werden, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Für sämtliche Erklärungen nach den AGB ist maßgebend der Eingang beim jeweiligen Empfänger, wobei fernschriftlicher Eingang ausreichend, im Zweifel der Zugang beim Vertragspartner aber durch den Absender nachzuweisen ist.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig das AG Köpenick von Berlin bzw. das LG Berlin. Das Recht, am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen, bleibt unbenommen.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich sodann, die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung durch eine solche wirksame Bestimmung oder Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages sowie dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sowie der sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Nicht schriftlich vereinbarte Änderungen bzw. Nachträge gehen zu Lasten desjenigen, der sich auf diese Änderungen bzw. Nachträge darauf beruft.
- Nachunternehmer verpflichten sich mit Vertragsschluss zur Verwendung dieser AGB gegenüber PS.
- Der Vertragspartner hat PS sofort zu unterrichten, falls Dritte auf die Ware gem. § 4 Abs. 11 AGB (Vorbehaltsware) Ansprüche erheben, gleich welcher Art.